

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0103-II/B/11/2019

Wien, 27.12.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 131/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Frage 1:

Auf die Beilagen 1 bis 4 wird verwiesen. Für unterjährige Informationen zu den jeweiligen Bilanzwerten 2019 sowie für eine Aufgliederung nach Zweigen (KV, UV, PV) wurden die Sozialversicherungsträger befasst.

Frage 2:

Auf die Beilagen 5 und 6 wird verwiesen. Die Zahlen für die Jahre 2010 bis 2018 entsprechen jenen der Erfolgsrechnungen, für das Jahr 2019 wurden sie den vorläufigen Erfolgsrechnungen per 15.11.2019 entnommen.

Fragen 3 und 4:

Die Bestimmungen zum Schulden-, Vermögens- und Liquiditätsmanagement der Sozialversicherungsträger gemäß § 446 ASVG und den entsprechenden Parallelbestimmungen der anderen Sozialversicherungsgesetze sehen vor, dass die zur Anlage verfügbaren Mittel der Versicherungsträger grundsätzlich zinsbringend anzulegen

sind. Anlagesicherheit und Liquidität haben Vorrang gegenüber der Erzielung eines angemessenen Ertrags. Im Sinne der Anlagesicherheit ist die Veranlagung grundsätzlich auf die in § 446 Abs. 1 ASVG ausdrücklich genannten Anlageformen beschränkt. Es handelt sich dabei durchwegs um Veranlagungen in Euro von Mitgliedstaaten des EWR oder Kreditinstituten bzw. Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR mit hinreichender Bonität. Damit soll insbesondere ein Währungsrisiko ausgeschlossen werden und allfälligen Spekulationen mit Finanztiteln bei schwer abschätzbaren Risikolagen vorgebeugt werden. Eine von den zulässigen Veranlagungen nach § 446 Abs. 1 ASVG abweichende Vermögensveranlagung bedarf einer gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Eine derartige Genehmigung einer Veranlagung außerhalb des EWR-Raumes wurde bislang weder beantragt noch erteilt.

Fragen 5 und 6:

Die vordringliche Aufgabe der Bundesaufsicht über die Sozialversicherungsträger besteht in der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Gebarung der beaufsichtigten Sozialversicherungsträger. Wenn sich aus der ordentlichen Gebarung eines Versicherungsträgers Überschüsse ergeben, so sind diese aus aufsichtsbehördlicher Sicht zur Kenntnis zu nehmen und jedenfalls einem Gebarungsabgang vorzuziehen. Für die Setzung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen im Rahmen der ohnedies nach den gesetzlichen Vorgaben nur eingeschränkt zulässigen Zweckmäßigkeitssaufsicht mit dem Ziel einer Verhinderung der Bildung von Rücklagen besteht keine Veranlassung. Im Übrigen unterliegen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die unter anderem die derzeitige Niedrigzinsphase sowie auch andere wesentliche Faktoren wie Konjunkturzyklus und Arbeitsmarktlage umfassen, nicht der Disposition der Sozialversicherungsträger und betreffen bekanntlich alle Bereiche der Gesellschaft. Schließlich wäre der fiktiven Betrachtung des Zinsniveaus noch der Umstand entgegenzusetzen, dass niedrige Zinsen für Versicherungsträger mit geringer Liquidität einen realen Vorteil durch geringeren Zinsaufwand für notwendige Kredite bewirken.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

